



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic

Meran, am 28. März 2024

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Freiberufler: Zahlungen richtig verbuchen.....	2
2. Der Vorab-Vergleich hat neue Fristen	2
3. Gesellschafterfinanzierungen und die Registrierungssteuer.....	2
4. Der steuerliche Wohnsitz wird neu definiert.....	3
5. Transitionsplan 5.0	3

1. Freiberufler: Zahlungen richtig verbuchen

Zahlungen sind immer zum Zeitpunkt des Zahlungsauftrags zu verbuchen, auch wenn das Abbuchungsdatum im neuen Jahr sein sollte. Ab 1. Jänner 2024 sind auch pauschalbesteuerte Freiberufler und Unternehmen mit Erlösen von bis zu Euro 25.000 verpflichtet eine elektronische Rechnung auszustellen. Pauschalbesteuerte Freiberufler und Kleinunternehmer, die im Verlauf eines Jahres die Grenze von 100.000 Euro überschreiten, sind verpflichtet, noch im gleichen Jahr auf die Normalbesteuerung umzustellen.

2. Der Vorab-Vergleich hat neue Fristen

Die Abgabefrist für die Steuererklärung ist der 15. Oktober 2024. Dies gilt für alle Steuerpflichtigen. Anschließend werden die Zahlungen in zwei Arten und Weisen fortgeführt:

- Bis 31. Juli: Normalen Saldozahlungen für 2023 und die Vorauszahlung für 2024
- Bis 20. August: Zahlungen werden mit dem üblichen Aufschlag von 0,4% durchgeführt werden.

3. Gesellschafterfinanzierungen und die Registrierungssteuer

Unternehmen, die keine Genossenschaften sind (ausgenommen Personengesellschaften), dürfen nur Mittel von Gesellschaftern aufnehmen, die mindestens 2% des Stammkapitals halten und mindestens 3 Monate als Gesellschafter eingetragen sind.

Wie die Mittel dokumentiert werden, können die Parteien selbst festlegen. Klar ist, dass die unterschiedlichen Vertragsformen steuerliche Konsequenzen für die Registrierungssteuer mit sich bringen:

- Proportional = 3% bei privatrechtlichen Verträgen
- Pauschal = Euro 200, wenn die Einigung zur Finanzierung schriftlich festgehalten wird
- Steuerfrei = Bei mündlicher Vereinbarung, oder im Korrespondenzwege

Ausnahme: Wenn der gesamte Finanzierungsbetrag für die Erhöhung des Gesellschaftskapitals oder zur Deckung von Verlusten verwendet wird, unterliegen diese Mittel keiner Steuer.

4. Der steuerliche Wohnsitz wird neu definiert

Das Kriterium des Steuerzeitraums: man ist dort steuerpflichtig, wo man mindestens 183 Tage (im Schaltjahr 184 Tage) ansässig ist. Die neue Definition des Wohnsitzes wird als Ort verstanden, an dem sich die persönlichen und familiären Beziehungen entwickeln. Dadurch erhöht sich die Schwierigkeit bei der Bestimmung des Wohnsitzes.

5. Transitionsplan 5.0

Der Grundbaustein für die Begünstigten sind die bisherigen Regelungen für die Beihilfen 4.0. Die Förderung gilt für digitale Maschinen, Geräte, Anlagen und bestimmte immaterielle Investitionen.

Voraussetzungen:

- Investition spart mindestens 3% Energieeinsparung an der Produktionsstätte oder mindestens 5% im Produktionsprozess ein.
- Anschluss der Investition an die ERP-Betriebssoftware

Der Steuerbonus kann mittels Zahlungsvordruck F24 mit Quellensteuern, Einkommenssteuern, MwSt. oder Sozialabgaben verrechnet werden. Bis 31. Dezember 2025 kann die Verrechnung als einmaliger Betrag erfolgen.

Der Antrag muss in elektronischer Form über den GSE gestellt werden. Vorerst ist der Antrag nur eine Vormerkung, die erst nach einer Kontrolle der Einhaltung von den Richtlinien genehmigt wird. Zudem benötigt man eine Bescheinigung des Abschlussprüfers über die tatsächliche Entstehung der Ausgaben. Bei Unternehmen, die nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Buchhaltung gesetzlich prüfen zu lassen, werden die Kosten, die bei der Erfüllung der Verpflichtung anfallen, als Erhöhung der Steuergutschrift in Höhe von maximal Euro 5.000 anerkannt.

Der Bonus ist nicht steuerpflichtig und ist von den Anschaffungskosten abzuziehen oder als Beihilfe auszuweisen, welche empfohlen wird als transitorische Passiva periodengerecht aufzuteilen und zu verbuchen. Auf der Rechnung und dem Lieferschein ist auf die Beihilfe hinzuweisen und darf nicht mit der Investitionsbeihilfe Industrie 4.0 kumuliert werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

vockic.s@fiscalconsulent.com